

# Beschluss Nr.: 0353/2015

(Ausfertigung)

Sitzung ist: öffentlich		Beschlussvorschlag (x):			Abstimmungsergebnis (Anzahl)		
Beratungsfolge:	Datum:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgelehnt	enthalten
Ortschaftsrat Wellen	28.05.2015		X				
Bauausschuss Hohe Börde	01.06.2015		X				
Gemeinderat Hohe Börde	14.07.2015	X			16	4	1

**GEGENSTAND:**

Aufstellungsbeschluss über die 4. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Wohnpark Am Burgende der Ortschaft Wellen

**BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat der Gemeinde beschließt in öffentlicher Sitzung gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung der 4. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Wohnpark Am Burgende der Ortschaft Wellen.

Planungsziel ist die Änderung einer Teilfläche des Grundstücks Flur 3, Flurstück 88/138 und 88/150 an der Schnittstelle Guntherstraße/Kriemhildstraße von öffentlicher Verkehrsfläche in Wohnbaufläche.

Die Änderung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

## Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten der Maßnahme	Jährl. Folgekosten	Zuweisungen	Haushaltsrechtlich Verfügbar			Verpflichtungs-ermächtigung
.....€	.....€	.....€	€			€
Investitionshaushalt	Ergebnishaushalt	Konto	Überplanmäßig			Außerplanmäßig
€	€		€			€
Gefertigt:	Amt:	Struktur:	Aktenzeichen:	z.K.Amt 10:	z.K.Amt 20:	Bürgermeisterin: Frau Trittel

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes - KVG (LSA) waren nachfolgende GR-Mitglieder an der Beratung und Abstimmung gehindert

Trittel  
Bürgermeisterin

Siegel

Datum

## **Gesetzliche Grundlage:**

§ 1 Abs. 3 BauGB  
§ 2 Abs. 1 BauGB  
§ 13 a BauGB  
§ 33 KVG LSA

## **Sachverhalt:**

Bereits im Jahr 2006 hatte ein Grundstückseigentümer der Kriemhildstraße 33 Interesse bekundet im Schnittbereich Kriemhildstraße/Guntherstraße ein im Bebauungsplan ausgewiesenen Wendebereich zu erwerben.

Derzeit ist die Gunterstraße/Kriemhildstraße gemäß Bauplanung aus dem Jahr 2003 in der 1. Ausbaustufe mit einer bituminösen Tragschicht und einseitigem Bord mit Anschotterung im Gehbereich hergerichtet. Mit dem Endausbau soll der angeschotterte Gehbereich mit Pflaster versehen werden. Für den Bereich des Wendehammers sind keine Aussagen getroffen. Der Endausbau wird auf die Anlieger gemäß Erschließungsbeitragsatzung umgelegt.

Der Erwerb von Teilflächen würde die Gemeinde von der Erschließungspflicht entbinden. Voraussetzung ist die Änderung des Bebauungsplanes und der darin ausgewiesenen öffentlichen Verkehrsflächen für die Teilflächen.

Die Übertragung aller Verkehrsflächen vom Erschließungsträger bzw. der Bremer Hypothekenkontor bzw. deren Nachfolger auf die Gemeinde ist noch nicht erfolgt.

Der Antragsteller und anliegender Grundstückseigentümer möchte bereits jetzt die B-Planänderung, um den nachfolgenden Grunderwerb schnell vollziehen zu können. Der Antragsteller und Kaufinteressent übernimmt alle Kosten der B-Planänderung.

Bereits 2007 hat der Antragsteller ein Kaufangebot von 1,00 €/m<sup>2</sup> unterbreitet. Die Änderungsfläche umfasst ca. 400 m<sup>2</sup>

Der Antragsteller trägt die Kosten der Bauleitplanung und daraus resultierende Folgekosten. Mit dem Kauf trägt er auch die Vermessungs- und Notarkosten.

Aus Sicht der Verwaltung rechtfertigen die Investitionskosten des Antragstellers einen Kaufpreis von 1,00 €/m<sup>2</sup>, da gleichzeitig die Gemeinde von der Erschließungspflicht für die Fläche entbunden wird. Es wird um Meinungsbildung gebeten, um für nachfolgende Kaufvereinbarungen Unstimmigkeiten vorzubeugen

## **Anlage**

Planauszug Bebauungsplan mit dem Änderungsbereich